



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 59/15

Luxemburg, den 4. Juni 2015

Urteil in der Rechtssache C-15/14 P
Kommission / MOL Magyar Olaj- és Gázipari Nyrt.

Der Gerichtshof bestätigt – wie schon zuvor das Gericht –, dass der zwischen dem ungarischen Staat und der Erdölgesellschaft MOL über den Abbau von Kohlenwasserstofffeldern geschlossene Vertrag keine staatliche Beihilfe darstellt

Die Kombination aus diesem Vertrag und der sich aus der Änderung des Bergbaugesetzes ergebenden Erhöhung der Schürfgbührensätze hat MOL keinen selektiven Vorteil gewährt

MOL ist ein ungarisches Öl- und Gasunternehmen, das u. a. in Ungarn Kohlenwasserstoffe gewinnt.

Nach dem ungarischen Bergbaugesetz müssen im Besitz einer Genehmigung befindliche Bergbauunternehmen für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, Rohöl und Erdgas eine Schürfgbühr an den Staat zahlen. Bis 2008 war die Gebühr grundsätzlich auf 12 % des Wertes der gewonnenen Bodenschätze festgelegt.

Im September 2005 beantragte MOL die Verlängerung der von ihr aufgrund einer Genehmigung gehaltenen Schürfrechte im Hinblick auf zwölf Kohlenwasserstofffelder, deren Abbau noch nicht begonnen hatte. Durch einen im Dezember 2005 unterzeichneten Vertrag verlängerten MOL und der ungarische Staat die Frist für den Beginn des Abbaus dieser zwölf Felder um fünf Jahre und legten die für diese Verlängerung geschuldete Gebühr fest. Nach dem Bergbaugesetz muss der Betrag dieser Gebühr für jedes der fünf Jahre höher liegen als derjenige der Grundgebühr; die Schürfgbühr wurde daraufhin auf Werte zwischen 12,24 % und 12,6 % festgesetzt. Außerdem dehnten die Vertragsparteien die Geltung dieser Gebühr für einen Zeitraum von 15 Jahren auf alle Grubenfelder aus, die von MOL im Rahmen von Genehmigungen in Betrieb gesetzt wurden, d. h. auf 44 Kohlenwasserstofffelder und 93 Erdgasfelder, was in Bezug auf diese eine erhöhte Schürfgbühr darstellte. Darüber hinaus sah der Vertrag die Zahlung einer außerordentlichen Gebühr von 20 Mrd. ungarischen Forint (etwa 68 Mio. Euro) vor. Der Vertrag bestimmte des Weiteren, dass die so festgelegten Sätze während seiner gesamten Dauer unverändert bleiben.

Im Jahr 2007 wurde das Bergbaugesetz geändert und der Schürfgbührensatz mit Wirkung zum 8. Januar 2008 grundsätzlich auf 30 % erhöht. Diese Erhöhung fand jedoch keine Anwendung auf die Grubenfelder von MOL, da diese entsprechend den Bestimmungen des Vertrags von 2005 weiterhin den in diesem Vertrag festgelegten Sätzen unterlagen.

Mit Beschluss vom Juni 2010¹ vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Kombination des Vertrags von 2005 (der den Satz der Schürfgbühren in Bezug auf MOL festlegte) und der Erhöhung der Schürfgbühren aufgrund der Änderung des Bergbaugesetzes die Wirkung hatte, MOL gegenüber ihren Wettbewerbern zu bevorzugen und daher eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe darstellte. Daher gab die Kommission Ungarn auf, diese Beihilfe, deren Betrag sich für 2008 auf 28 444,7 Mio. Forint (ungefähr 96,6 Mio. Euro) und für 2009 auf 1 942,1 Mio. Forint (ungefähr 6,6 Mio. Euro) belief, von MOL zurückzufordern.

MOL erhob beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses der Kommission.

¹ Beschluss 2011/88/EU über die staatliche Beihilfe C 1/09 (ex NN 69/08) Ungarns zugunsten der MOL Nyrt. (ABl. L 34, S. 55).

Mit seinem Urteil vom 12. November 2013² erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission mit der Begründung für nichtig, dass es keinen Hinweis dafür gebe, dass MOL im Hinblick auf die Zahlung der Schürfgebühren gegenüber ihren Wettbewerbern begünstigt worden sei, und dass daher die Kombination des Vertrags von 2005 und des geänderten Bergbaugesetzes nicht als staatliche Beihilfe eingestuft werden könne. Die Kommission legte gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

In seinem Urteil vom heutigen Tag weist der Gerichtshof darauf hin, dass eine nationale Maßnahme nur dann als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV qualifiziert werden kann, wenn sie vier kumulative Bedingungen erfüllt: es muss sich um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln; sie muss geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen; sie muss dem Begünstigten einen selektiven Vorteil gewähren und schließlich muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

Im Rahmen ihres Rechtsmittels hat die Kommission die Art der Auslegung und Anwendung der dritten Bedingung (nämlich die Gewährung eines selektiven Vorteils an den von der Maßnahme Begünstigten) durch das Gericht in Frage gestellt.

Der Gerichtshof erläutert hierzu, dass das Erfordernis der Selektivität vom Nachweis eines wirtschaftlichen Vorteils unterschieden werden muss. Bei der Prüfung einer allgemeinen Beihilferegelung ist die Feststellung erforderlich, ob die in Rede stehende Maßnahme, auch wenn sie auf den ersten Blick einen allgemeinen Vorteil verschafft, diesen nicht tatsächlich allein zugunsten bestimmter Unternehmen schafft.

Nach Auffassung des Gerichtshofs hat das Gericht zu Recht entschieden, dass **der bloße Umstand, dass die ungarischen Behörden über ein gewisses gesetzlich definiertes und begrenztes Ermessen verfügen, um die Verlängerungsgebühr festzulegen, nicht für die Feststellung ausreicht, dass bestimmte Unternehmen einen selektiven Vorteil daraus ziehen können.** Dieses Ermessen dient nämlich dazu, eine zusätzliche Belastung, die den Wirtschaftsteilnehmern auferlegt wird, zu gewichten, um den sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung ergebenden Erfordernissen gerecht zu werden und unterscheidet sich daher von Fällen, in denen die Ausübung eines solchen Ermessens damit verbunden ist, einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer einen Vorteil zu gewähren.

Das Gericht hat auch rechtsfehlerfrei entschieden, dass **der Umstand, dass die durch den Vertrag von 2005 festgelegten Gebühren das Ergebnis von Verhandlungen zwischen MOL und den ungarischen Behörden seien, nicht ausreicht, um diesem Vertrag einen selektiven Charakter zu verleihen,** da diese Behörden ihr Ermessen zur Festsetzung der Schürfgebühren in objektiver und nichtdiskriminierender Weise ausgeübt hätten und damit MOL im Vergleich zu ihren Wettbewerbern nicht bevorzugt hätten.

Ferner weist der Gerichtshof darauf hin, dass das Gericht berechtigterweise darauf schließen durfte, dass **das den ungarischen Behörden eingeräumte Ermessen, einen Verlängerungsvertrag abzuschließen oder dies nicht zu tun, es MOL nicht ermöglicht habe, einen selektiven Vorteil zu erlangen.** Die vom Bergbaugesetz festgelegten Kriterien für den Abschluss eines Verlängerungsvertrags sind nämlich objektiv und auf jeden potenziell interessierten und ihnen genügenden Wirtschaftsteilnehmer anwendbar, so dass der Abschluss des Vertrags von 2005 auf der Grundlage dieses Gesetzes MOL im Vergleich zu ihren Wettbewerbern nicht bevorzugt hat.

Im Übrigen weist der Gerichtshof darauf hin, dass, da staatliche Maßnahmen unterschiedliche Formen annehmen und nach ihren Wirkungen zu untersuchen sind, nicht ausgeschlossen werden kann, dass mehrere aufeinanderfolgende Maßnahmen des Staates für die Zwecke der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV als eine einzige Maßnahme zu betrachten sind, insbesondere, wenn sie

² Urteil des Gerichts vom 12. November 2013, MOL Magyar Olaj- és Gázipari Nyrt./Kommission (T-499/10), vgl. auch Pressemitteilung Nr. 146/13.

in Anbetracht ihrer zeitlichen Abfolge, ihres Zwecks und der Lage des Unternehmens zum Zeitpunkt dieser Maßnahmen derart eng miteinander verknüpft sind, dass sie sich unmöglich von einander trennen lassen.

Hierzu stellt der Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Gericht fest, **dass zwischen dem Vertrag von 2005 und der Änderung des Bergbaugesetzes keine solchen Verknüpfungen bestehen**. Die Erhöhung der Schürfggebühren, die sich aus der Änderung des Bergbaugesetzes ergibt, erfolgte nämlich im Zusammenhang mit einem weltweiten Anstieg der Kurse für Rohöl. Die Kommission hat jedoch nicht geltend gemacht, dass der Vertrag von 2005 im Vorgriff auf einen solchen Anstieg geschlossen worden sei. Diese beiden Elemente stellen damit keine einheitliche Beihilfemaßnahme dar und können somit nicht als staatliche Beihilfe eingestuft werden.

Unter diesen Umständen **weist der Gerichtshof das Rechtsmittel der Kommission insgesamt zurück**.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255